


Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde
Herrn


Kapellensteig 2
13629 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Ord VetLeb 21-19-L-377
Bearbeiter/in: Fr. Elsner
Dienstgebäude: Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Zimmer **U45**
Telefon (030) 90279- 3350
Telefax (030) 90279- 7602
Intern 9279-3350
E-Mail vetleb@ba-spandau.berlin.de
*(Hinweis siehe unten)
Internet www.berlin.de/ba-spandau/
Datum **14.01.2020**

Ihr Antrag vom 20.12.2019 [#172530] nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrter Herr 

am 20.12.2019 haben Sie per E-Mail nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) den Zugang zu Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen des Betriebes

**„Thoben's Backwaren
Nonnendammallee 82 A
13629 Berlin“**

und im Falle von Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung

sachlich

Der Verein foodwatch e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Transparenz-Initiative FragDenStaat im Internet eine gemeinsame Online-Plattform unter dem Namen „Topf Secret“ eingerichtet, über die Verbraucher mit wenigen Klicks automatisiert vorformulierte Anträge nach dem VIG auf Zugang zu Informationen über Hygienekontrollen in einzelnen Lebensmittelbetrieben an die Behörde stellen können. Der Antragsteller wählt hierzu mittels einer geographischen Kartendarstellung den betreffenden Betrieb aus und gibt anschließend nur noch seinen Namen sowie seine E-Mail- und Postadresse ein, bevor der Antrag per E-Mail an die jeweils zuständige Lebensmittelaufsicht übermittelt wird. Antwortet die Behörde auf digitalem Weg, soll der Antragsteller die Antwort auf der Plattform „Topf Secret“ hochladen, damit sie für alle sichtbar ist. Per Post übermittelte Ant-

Verkehrsverbindungen:	Geldinstitut	Kontonummer	IBAN	BIC	Bankleitzahl
U-Bahn Linie 7, S-Bahn S5, S75, RB, RE	Postbank Berlin	5580-100	<u>IBAN:</u> DE91 1001 0010 0005 5801 00	<u>BIC:</u> PBNKDEFF100	100 100 10
Bus 130, 134, 135, 136, 145, 236, 237, 337, M32, M37, 638, 639, 671, X33	Berliner Sparkasse	0810004607	<u>IBAN:</u> DE14 1005 0000 0810 0046 07	<u>BIC:</u> BELADEBEXXX	100 500 00
	Berliner Bank	0510221500	<u>IBAN:</u> DE95 1007 0848 0510 221500	<u>BIC:</u> DEUTDEDB110	100 708 48

*Hinweis zu E-Mails: Verschlüsselte E-Mails können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, mit Signatur versehene E-Mails nur, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: vetleb@ba-spandau.berlin.de gerichtet werden.

In Auslegung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes von „Treu und Glauben“, der beispielsweise in § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch kodifiziert ist, wäre ein Antrag dann missbräuchlich gestellt, wenn der Antragsteller in Wirklichkeit andere als die im VIG vorgesehenen, insbesondere verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Ziele verfolgt, für die der Informationsanspruch nach dem VIG sinnwidrig instrumentalisiert wird.

Im vorliegenden Fall liegt eine missbräuchliche Antragstellung vor. Anhand der auf der Online-Plattform veröffentlichten Erläuterungen ist ersichtlich, dass bei den auf „Topf Secret“ automatisiert vorformulierten Anträgen entgegen der Formulierung im Text kein individuelles Informationsinteresse das Motiv der Antragstellung bildet, sondern dass die Sammlungs- und Veröffentlichungsabsicht der tatsächliche Grund der Anfrage ist. Das VIG sieht aber ein Veröffentlichungsrecht der Antragsteller gerade nicht vor. Durch die Veröffentlichung soll ein umfassendes Register aller lebensmittelverarbeitenden Betriebe geschaffen werden, obwohl die Erstellung eines solchen Registers durch die überwachenden Behörden vom Gesetz nicht gestattet ist. Wegen der Grundrechtsbindung der Exekutive bedarf die Erstellung eines staatlichen Registers einer gesetzlichen Grundlage. Als einzig mögliche gesetzliche Grundlage käme derzeit § 40 Absatz 1a LFGB in Betracht. Diese Vorschrift wurde nach Zweifeln an ihrer Verfassungsmäßigkeit aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2018 – 1 BvF 1/13 – am 24.04.2019 neu gefasst und um grundrechtsschützende Regelungen ergänzt. Danach sieht der Gesetzgeber eine Veröffentlichungspflicht der Behörde nur bei Überschreitung zulässiger Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen, bei Vorhandensein eines nicht zugelassenen oder verbotenen Stoffes in Lebens- oder Futtermitteln und bei Verstößen gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung, vor Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen vor, die als erheblich gelten und von hinreichendem Gewicht sind. Hierbei bleiben Verstöße gegen bauliche Anforderungen sowie gegen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken, ausdrücklich außer Betracht. Wurde der der Veröffentlichung zu Grunde liegende Mangel beseitigt, ist in der Information der Öffentlichkeit unverzüglich darauf hinzuweisen. Darüber hinaus wurde eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung getroffen, wonach die für den Betroffenen nachteiligen Informationen sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen sind.

Durch das Portal „Topf Secret“ sollen unter Umgehung der Schranken, welche den Überwachungsbehörden gesetzt sind, grundrechtsrelevante Informationen veröffentlicht werden. Dies soll mittels einer gesetzlichen Vorschrift im Verbraucherinformationsgesetz erfolgen, die auf eine Veröffentlichung der Information nicht ausgelegt ist und die erst recht keine grundrechtsschützenden Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, wie sie vom Bundesverfassungsgericht bei § 40 Absatz 1a LFGB als fehlend beanstandet und in der Neufassung der Vorschrift ergänzt wurden. Damit würde eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens erfolgen, welcher eine Veröffentlichung (nur) durch die Behörde unter Beachtung besonderer, grundrechtsschützender Voraussetzungen vorgesehen hat.

Da vorliegend erkennbar ist, dass Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 20.12.2019 im Zusammenhang mit der Aktion „Topf Secret“ steht, muss dieser als rechtsmissbräuchlich gemäß § 4 Absatz 4 VIG abgelehnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13597 Berlin, Zimmer U 50/ U 48, zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an vetleb@ba-spandau.berlin.de zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.